

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-506

vom 8. April 2025

Gemeinde Wenslingen, Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen hat am 2. Dezember 2024 die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume nach § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400).

1.2. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK).

1.3. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 unterbreitet der Gemeinderat Wenslingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 4. April 2022 und vom 8. Dezember 2023 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

2.3. Der Moosbach fliesst eingedolt durch das Siedlungsgebiet. Die Gemeinde verzichtet entlang der Dole teilweise auf die Festlegung eines Gewässerraums, so auch zwischen den Parzellen Nrn. 124 bis 1000. Mit der Interessenabwägung wurde aufgezeigt, dass mit der heutigen Erschliessungs- und Gartennutzung bzw. der Parkierung eine offene Wasserführung in diesem Bereich stark erschwert wäre (Grösse der Parzelle, Bebauung strassenseitig). Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf den Gewässerraum nicht eine allfällige spätere Ausdolung präjudiziert. Das heisst, das Ausdolungsgebot bzw. die Prüfungspflicht nach Artikel 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) besteht unabhängig der Festlegung oder des Verzichts auf den Gewässerraum. Im Rahmen eines allfälligen Ausdolungsprojekts ist die gesamte Dole inkl. des Abschnitts zwischen den Parzellen Nrn. 124 bis 1000 auf eine Ausdolung zu überprüfen und nach Möglichkeit auch umzusetzen. Die Gewässerraumfestlegung ist im Falle einer Ausdolung dann zumal neu zu beurteilen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch bei einem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums die gesetzlichen Abstände entlang der eingedolten Gewässer (§ 95 Abs. 1 lit. d RBG i.V.m. § 63 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz [RBV, SGS 400.11]) einzuhalten sind.

3. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

4. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

16 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am 2. Dezember 2024 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft genehmigt.

5. Beschluss

- ://:
- Die von der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am 2. Dezember 2024 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Auflage genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 - Massgebend sind die mit den Inventarnummern 69/ZPS/1/4 (Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung) und 69/ZPL/2/1 (Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Landschaft) versehenen Exemplare des Plans.
 - Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 - Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Wenslingen, 4493 Wenslingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, (info@jermann-ag.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich